

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 8/2007 VOM 26. OKTOBER 2007

Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Jahresrechnungen 2007 sowie der Halbjahresberichte 2008

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften (Art. 64–70 Kotierungsreglement sowie Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung) ist Bestandteil der Informationen, die zu einem transparenten Handel nach den Anforderungen des Börsengesetzes (Art. 5 und 8 Abs. 2 BEHG) beitragen.

II. SCHWERPUNKTE

Die SWX Swiss Exchange beabsichtigt, bei der Durchsicht der Jahresrechnungen 2007 sowie der Halbjahresberichte 2008 insbesondere die Einhaltung der folgenden Punkte zu überwachen:

– Finanzinstrumente: Offenlegung (IFRS 7)

Vollständigkeit der Offenlegung zu Art und Ausmass von Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben sowie zur Bewertung der Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement gemäss IAS 1p124A ff. Die SWX behält sich hinsichtlich der von IFRS 7p34(a) verlangten quantitativen Angaben zum Risk Exposure vor, die dem Verwaltungsrat und/oder der Geschäftsleitung diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen einzuverlangen.

– Rechnungslegungsgrundsätze (IAS 1)

Verständlichkeit und Relevanz der offen gelegten Rechnungslegungsgrundsätze, sowie deren Adaption auf die konkreten, unternehmensspezifischen Gegebenheiten. Von der SWX wird dabei vor allem auf eine aussagekräftige, mit einem genügenden Detaillierungsgrad versehene Offenlegung der für die Ertragserfassung (IAS 18) angewandten Rechnungslegungsgrundsätze geachtet.

– Ertragssteuern (IAS 12)

Nachvollziehbarkeit der Überleitungsrechnung zwischen erwarteten und effektiven Steueraufwendungen bzw. Steuersätzen. In diesem Zusammenhang wird die SWX mit besonderem Augenmerk die sachgerechte Offenlegung von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten sowie die Anwendung der Bestimmungen von IAS 12p34 ff. zu deren Erfassung beurteilen.

– Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)

Vollständigkeit und transparente Darstellung der von IAS 24p12 ff. verlangten Offenlegungen (insbesondere Vergütungen an Mitglieder des Managements, Informationen

über Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie über aus entsprechenden Geschäften ausstehende Salden). Der SWX erscheint es in diesem Zusammenhang wichtig, dass bezüglich der Offenlegung sowohl quantitative wie auch qualitative Aspekte berücksichtigt werden.

– **Immaterielle Vermögenswerte aus Unternehmenszusammenschlüssen (IAS 38/ IFRS 3)**

Identifizierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten (z.B. Marken, Kundenlisten, Rezepturen) bei der Kaufpreisallokation im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Aussagekräftige und auf den konkreten Sachverhalt bezogene Beschreibung der Faktoren gemäss IFRS 3p67(h), die zur Bilanzierung eines Goodwills beitragen. Die SWX behält sich explizit vor, die detaillierten Bewertungsunterlagen zu Unternehmenszusammenschlüssen einzuverlangen.

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die SWX beabsichtigt, im Rahmen der bisherigen Praxis, durch die konsequente Durchsetzung der relevanten Rechnungslegungsstandards, einen Beitrag für die Sicherstellung der Transparenz der Finanzberichterstattung zu leisten.

Medienmitteilungen zu bisher veröffentlichten Sanktionen/Einigungen im Bereich Rechnungslegung sind über folgende Internetadressen abrufbar:

http://www.swx.com/admission/being_public/sanctions/accounting_de.html

http://www.swx.com/admission/agreements/accounting_de.html

Zusätzlich sind Sanktionsentscheide in einer anonymisierten Vollfassung über folgende Internetadresse abrufbar:

http://www.swx.com/admission/being_public/sanctions/ip_accounting_de.html

IV. WEITERE INFORMATIONEN FÜR IFRS-ANWENDER

Den Emittenten, welche IFRS anwenden, wird empfohlen das per 26. Oktober 2007 aktualisierte Rundschreiben Nr. 6 zu beachten:

http://www.swx.com/download/admission/regulation/circulars/abcircular_006_de.pdf

Dieses Rundschreiben verweist auf Sachverhalte, die Anlass zu Beanstandungen durch die SWX gegeben haben.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html